



DeutscherAnwaltVerein
Arbeitsgemeinschaft der
Syndikusanwälte

Eindrücke von der Veranstaltung der ArGe Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein

anlässlich des 58. Deutschen Anwaltstages in Mannheim
19. Mai 2007



Die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV hat in diesem Jahr ein Sachthema für ihre traditionelle Veranstaltung am Samstag des Deutschen Anwaltstages gewählt.

„Es ist interessant, wenn die Syndikusanwälte ihre Erfahrung im Konfliktmanagement hier einbringen können“, so Rechtsanwalt Dr. Siegfried Schwung, General Counsel der Truck Group der DaimlerChrysler AG und Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft, der als Moderator in die Veranstaltung [einführt](#).

„Die ADR-Erfahrungen der Unternehmen sind ein Beleg für die anerkannte unternehmerische Ausrichtung der Rechtsabteilungen. 83% der Syndikusanwälte haben heute ADR-Erfahrung “



Rechtsanwalt Dr. Ulrich Bauer, Leiter der Rechtsberatung des Bereichs Power Generation bei der Siemens AG und Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte in seinem [gemeinsamen Vortrag](#) mit seinem Kollegen, Rechtsanwalt Stubbe, einen Überblick über die verschiedenen Arten der Alternativen Konfliktbeilegung.

Es sei zwischen den „prozessorientierten Verfahren“ wie der Mediation und den „entscheidungsorientierten Drittscheidungsverfahren“, wie Schiedsgutachten, Schlichtung, Adjudication und Dispute Boards zu unterscheiden. „Es gibt kein ADR-Instrument, das sich für jeden Konflikt eignet, aber es gibt für jeden Streit ein geeignetes Mittel der alternativen Konfliktbeilegung“, so Bauer.

Das Verfahren der Mediation beispielsweise eigne sich für komplexe Verfahren. Es sei jedoch nur für einigungsbereite Parteien das geeignete Instrument. Demgegenüber können beispielsweise Dispute Boards gerade bei Großprojekten eine interessante Lösung sein. Diese seien zwar kostenintensiv, da drei Schiedsrichter ausgewählt werden, die mit dem Projekt vertraut sind und dieses begleiten. Bei Großprojekten jedoch rechne sich dies, da so schnell eine sachgerechte Lösung gefunden werden kann.

Entscheidend ist es, das richtige Verfahren je nach Umfang und Art des Streits zu finden. Dabei sei ADR auch ein strategischer Schritt: „Wenn eine Partei ein ADR-Verfahren böswillig ablehnt, kann dies im streitigen gerichtlichen Verfahren nachteilig für die Partei sein.“ Wichtig sei nicht nur die Wahl des richtigen Verfahrens während der Vertragsverhandlungen, sondern auch die Regelung der einzelnen Verfahrensschritte: Wie viele Schriftsätze? Mündliche Verhandlung?

Trotz der vielen zu bedenkenden Schritte setze sich ADR mehr und mehr durch: „Wir haben im Vertrag klassischerweise eine Streitbeilegungsklausel“, so Bauer.



Rechtsanwalt Stubbe, zuständig für das nationale und internationale Kraftwerkgeschäft bei Siemens, [erläutert](#), dass nicht nur die Art des Verfahrens gut gewählt sein möchte. „Es kommt auch entscheidend darauf an, sich darüber im Klaren zu sein, welches Ergebnis man erreichen möchte: Bin ich an einer Bindungswirkung interessiert bietet sich ein deutsches Schiedsverfahren an.

Interessant ist jedoch gerade bei komplexen Verfahren mit hohen Streitwerten die dem Adjudication-Verfahren innewohnende vorläufige Bindungswirkung. Die Entscheidung im Adjudication-Verfahren ist vorläufig bindend bis zu einem Schieds- oder Gerichtsurteil in der Sache.

Für Syndikusanwälte schließlich ist ADR nicht nur für unternehmensexterne Konflikte relevant. Abgesehen von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten seien auch unternehmensinterne Konflikte zwischen Abteilungen oft ein Fall für die Rechtsabteilung. Für die Auswahl des richtigen Verfahrens seien hier dieselben Fragen zu stellen wie bei unternehmensexternen Konflikten. Allerdings mit einem Unterschied: Die letzte Stufe des Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahrens falle aus.



Marc Appel vom International Centre for Dispute Resolution (ICDR) stellt einen [neuen Mechanismus des Einstweiligen Rechtsschutzes in internationalen Schiedsverfahren](#) vor. Das ICDR in Dublin ist der internationale Arm der American Arbitration Association (AAA). Seit 1. Mai 2006 stellt die ICDR mit Rule 37 der ICDR International Arbitration Rules einen schnellen Konfliktbeilegungsmechanismus bereit. Über einstweiligen Rechtsschutz während eines bereits begonnen Konflikts zu diskutieren ist müßig. Daher ist es wichtig einen solchen Mechanismus in einer zu wählenden Verfahrensordnung wie den ICDR Arbitration Rules zur Verfügung zu stellen.

Das ICDR habe dabei einen Pool von anerkanntermaßen unabhängigen Schiedsrichtern und kann so sehr rasch einen Schiedsrichter in einstweiligen Rechtsschutz benennen. Die Kosten des Verfahrens berechnen sich nach Aufwand, nicht nach dem Streitwert.



Nach Ansicht von Bauer muss sich jeder Syndikusanwalt sehr aufmerksam mit dem Rechtsgebiet der Alternativen Konfliktbeilegung beschäftigen, weil es die Auseinandersetzungen in Zukunft sehr prägen wird. Dabei arbeiten unternehmensinterne und externe Anwälte Hand in Hand:

„Der Syndikusanwalt kennt sein Unternehmen, seine Stärken und Schwächen, sowie die handelnden Personen. Der externe Anwalt hat die forensische Erfahrung, die dem Syndikusanwalt aufgrund von § 46 BRAO fehlt. Beide zusammen sind somit ein ideales Gespann bei der erfolgreichen Bewältigung von Konflikten.“